

Zwischen der

FREIEN HANSESTADT BREMEN,

vertreten durch die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration

und der

**Petri & Eichen Kinder- und Jugendhilfe Bremen gGmbH,
Horner Heerstr. 19, 28359 Bremen**

wird folgende

**Vereinbarung nach §§ 78 a ff. SGB VIII sowie
gemäß Landesrahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII der
Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven**

geschlossen:

1. Gegenstand

1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen, die die Petri & Eichen Kinder- und Jugendhilfe Bremen gGmbH – im folgenden Einrichtungsträger genannt - in der **Kinder- und Jugendhausgemeinschaft „Koenenkamp“, Koenenkampstr. 16, 28213 Bremen**, für Kinder bzw. deren Personensorgeberechtigte erbringt, die Ansprüche auf Hilfe gemäss §§ 34, 35a (41) SGB VIII (KJHG) haben.

2. Leistung

2.1 Das Leistungsangebot des Leistungserbringers entspricht den in der Vertragskommission SGB VIII festgelegten Leistungsangebotstypen. Näheres zu Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung ist der beigelegten Leistungstypenbeschreibung Nr. 3 – Heimerziehung/ Heilpädagogisch/ Therapeutische Wohngruppe (Anlage 1) zu entnehmen.

2.2 Die Leistungen werden auf der Grundlage der pädagogischen Fachstandards und der vereinbarten personellen Ausstattung unter Beachtung der im Betriebserlaubnisverfahren genannten Regelungen, Auflagen und Nebenbedingungen erbracht. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

2.3 Es gilt der Landesrahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII in seiner aktuellen Fassung.

2.4 Nach § 8a SGB VIII ist bei Anhaltspunkten, die auf eine drohende Kindeswohlgefährdung für ein Kind oder einen Jugendlichen hindeuten, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Die Mitarbeiter einer Einrichtung verpflichtet dies, bei

der Kenntnis von einem Gefährdungsrisiko, ihren Schutzauftrag unmittelbar wahrzunehmen und / oder das zuständige Jugendamt unverzüglich zu informieren.

2.5 Es gilt der als Anlage 1 beigelegte Leistungsangebotstyp Nr. 3 – Heimerziehung/ Heilpädagogisch/ Therapeutische Wohngruppe.

Plätze: Die vollstationäre Wohngruppe hat 8 Plätze. Die Auslastung wird (kalkulatorisch) mit 95% angesetzt.

Zielgruppe Koenenkamp: Jungen und Mädchen ab 6 Jahren. Es besteht zudem die Möglichkeit, ein Geschwisterpaar aufzunehmen.

Personalschlüssel: Im Entgelt berücksichtigt sind für die Wohngruppe ■■■ Stellen für den pädagogischen Bereich (Sozialpädagog:innen und Erzieher:innen) sowie zusätzliche Mittel für Nacht- und Rufbereitschaft. Dazu kommen für die Wohngruppe insgesamt ■■■ Stellen für den hauswirtschaftlichen Bereich und ■■■ Stelle Hausmeister.

Zusätzlich stehen Mittel für anteilige Geschäftsführung/ Verwaltung, fachliche Leitung/ Koordination, Psychologin, Qualitätsbeauftragte, Kinderschutzbeauftragte, Datenschutzbeauftragte und für Supervision/ Fortbildung zur Verfügung.

Es ist ausschließlich hinreichend qualifiziertes und geschultes Personal ggf. mit entsprechender Berufserfahrung in dieser Maßnahme einzusetzen.

Der Leistungserbringer verpflichtet sich nur Personal einzusetzen, das entsprechend der jeweiligen Leistungsangebotstypenbeschreibung persönlich geeignet ist. Bei Abweichung von den jeweils vom Landesjugendamt als sozialpädagogische Fachkräfte definierten Qualifikationen besteht ein Entscheidungsvorbehalt der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration bezüglich der Vergleichbarkeit von Qualifikationen. Vor Beschäftigung anderer Personen, die aufgrund ihrer Ausbildung, besonderer fachpraktischer Erfahrungen und Kenntnisse so qualifiziert sind, dass sie bestimmte pädagogische Aufgaben übernehmen könnten, ist Einvernehmen mit dem Leistungsträger und/oder Landesjugendamt herzustellen.

Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer der in § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach den §§ 30 Abs. 5 und 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine Person wegen des Verdachts, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.

Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht unterhalb des Landesmindestlohns zu vergüten.

Der Leistungserbringer bestätigt die Anwendung des von ihm angegebenen Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L und TV-L S) in der jeweils gültigen Version und verpflichtet sich, die im Vertragsentgelt enthaltenen Lohnkosten in voller Höhe an sein Personal weiterzuleiten. Der Leistungserbringer erklärt sich bereit, die gezahlten Gehälter nach den Anforderungen des Kostenträgers nachzuweisen.

Betreuungszeiten: Rund-um-die-Uhr

Räumlichkeiten Koenenkamp: 8 Einzelzimmer, Wohn- und Eßzimmer, Küche, Bäder/ WC, Bereitschaftszimmer, Büro, Sauna, Waschkeller mit Waschmaschine und Trockner. Die mittlere Etage bietet zwei Jugendlichen die Möglichkeit, sich in einer kleinen Verselbständigungseinheit mit Küche und Bad eigenständig zu versorgen.

Haus Koenenkamp: Großes Einfamilienhaus, Wohn- und Nutzfläche 355,58 qm, großer Garten mit Gartenhaus und Spielgeräten

Bewirtschaftung Koenenkamp: Der Träger stellt die ernährungsphysiologische, altersgerechte Versorgung der jungen Menschen mit Lebensmitteln sicher. Hierzu gehören eine warme Mahlzeit, Frühstück, Zwischenmahlzeiten und Abendbrot, sowie die Versorgung mit Getränken an sieben Tagen in der Woche.

Eine Hauswirtschaftskraft ist für die Versorgung und Verpflegung sowie für die Reinigung der Räume und der Wäsche verantwortlich. Sie ist fest in den pädagogischen Alltag integriert.

Besonderheiten Koenenkamp:

Im Garten der Einrichtung sollen Hühner untergebracht werden. Die erforderliche Pflege und Versorgung kann Bestandteil des pädagogischen Alltags in der Wohngruppe sein. Dies ist zuvor mit den Fürsorgeberechtigten und anderen Beteiligten abzusprechen.

Eine artgerechte Unterbringung und Pflege der Tiere ist sicherzustellen.

Im Entgelt sind die Aufwendungen für Ferienfahrten enthalten.

Qualitätssicherung:

Die Qualitätssicherung erfolgt durch regelmäßige Besprechungen, Konzeptentwicklung, Teamentwicklung, Personalentwicklung incl. Fort-/ Weiterbildung und Supervision, Dokumentation von Prozessen und Leistungen, fachliche Kontakte zu vergleichbaren Einrichtungen, Mitarbeit in Gremien, Arbeitsgruppen und Fachverbänden.

3. Leistungsentgelt

3.1 Für den Vereinbarungszeitraum ab **01.06.2026 bis 28.02.2027** beträgt die **Gesamtvergütung**:

€ 272,13 pro Person/ täglich
(Freihaltegeld € 244,92 pro Person/ täglich).

Die Gesamtvergütung gliedert sich in

- ein Entgelt für das Regelleistungsangebot in Höhe von

€ 256,74 pro Person/ täglich,

- ein Entgelt für die betriebsnotwendigen Investitionen in Höhe von

€ 15,39 pro Person/ täglich.

Die Berechnungsgrundlagen der genannten Pauschalen sind den beigefügten Kalkulationsblättern zu entnehmen, die Bestandteil dieser Vereinbarung sind.

§ 13 des Landesrahmenvertrages nach § 78 f SGB VIII regelt das Berechnungsverfahren und Freihaltegeld.

Im Entgelt sind die Aufwendungen für Ferienfahrten enthalten.

3.2 Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn eine entsprechende Zusicherung der Übernahme der Vergütung des zuständigen öffentlichen Trägers der Jugendhilfe im Einzelfall vorliegt.

4. Geltungsdauer

4.1 Diese Vereinbarung gilt ab dem **01. Juni 2026** und wird mit einer Mindestlaufzeit von 9 Monaten, also bis zum **28. Februar 2027**, auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

4.2 Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der in Absatz 1 bestimmten Mindestlaufzeit. Die Entgeltvereinbarung kann mit einer Kündigungsfrist von mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden.

4.3 Für den Fall, dass sich die Leistungs- und Vergütungsfaktoren bzw. -strukturen durch gesetzliche oder landesrahmenvertragliche Neuerungen wesentlich verändern, kann diese Vereinbarung von jeder Vertragspartei ohne Einhaltung einer Frist zum Zwecke der Anpassung durch Neuverhandlung gekündigt werden. Bis zum Abschluss einer Neuvereinbarung gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Eine Änderung der Vereinbarung während der Vereinbarungslaufzeit ist nur zulässig, wenn unvorhersehbare und wesentliche Veränderungen der der Vereinbarung zugrundeliegenden Annahmen eintreten, die für eine oder beide Vereinbarungspartner das Festhalten an der Vereinbarung unzumutbar machen.

5. Prüfungsvereinbarung, Qualitätsentwicklung und Dokumentation

5.1 Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie Bestimmungen geeigneter Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung leiten sich aus dem im Betriebserlaubnisverfahren nach § 45 SGB VIII getroffenen Regelungen sowie dem Landesrahmenvertrag nach § 78f SGB VIII ab. Somit erfolgt auch die Berichterstattung analog der Vorgaben der Rahmenempfehlung zur Qualitätsentwicklung (Berichtsraster) in der jeweils aktuellen Fassung. Die Berichte sind dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe jeweils zum 31. März alle zwei Jahre vorzulegen und gehen gezielt auf die im trägerindividuellen Konzept hinterlegten Schwerpunkte der Qualitätssicherung in Bezug auf die Dokumentation und Selbstevaluation ein. Zukünftige Ergebnisse der Vertragskommission zur Qualitätsentwicklung, insbesondere im Hinblick auf das Berichtswesen in Form eines standardisierten Rasters, sollen dabei berücksichtigt werden.

5.2 Mit dem bekannten Formblatt erfolgt die Übermittlung der für das Berichtswesen erforderlichen Daten an die zuständige Stelle.

5.3 Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Träger der Einrichtung dem öffentlichen Jugendhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage die erforderlichen Auskünfte. Ziel solcher Prüfungen ist es, etwaige Mängel für die Zukunft einvernehmlich abzustellen. Zudem hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe das Recht zu einer angemeldeten Prüfung dieser Unterlagen vor Ort. Diese wird rechtzeitig angekündigt und gemeinsam terminiert. Die Datenschutz-Grundverordnung ist zu beachten. Entsprechend ist die Einsichtnahme von individuellen, personenbezogenen Daten nur nach vorheriger Absprache und ggf. erforderlicher Zustimmung möglich. Die Einsichtnahme personenbezogener Daten erfolgt dann pseudonymisiert nach §4 DSGVO.

6. Sonstiges

6.1 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt.

Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

6.2 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

Bremen, Juni 2026

**Die Senatorin für Arbeit, Soziales,
Jugend und Integration**

Einrichtungsträger

Im Auftrag



Anlagen:

Leistungsbeschreibung

Kalkulationsblätter

Leistungsangebotstyp Nr. 3	Heimerziehung / Heilpädagogisch / Therapeutische Wohngruppe
1. Art des Angebots	Stationäre Wohngruppe in Heimen oder als Heimaußengruppe mit maximal 9 Plätzen.
2. Rechtsgrundlage	§§ 34, 35a, (41) SGB VIII
3. Personenkreis	Kinder und Jugendliche in der Regel in einem Aufnahmealter zwischen 6 und 17 Jahren die ein systematisch und speziell gestaltetes professionelles Milieu benötigen, um sich weiterentwickeln zu können. Seelisch Behinderte oder von seelischer Behinderung bedrohte Minderjährige mit unterschiedlichen Verhaltensmustern im Grenzbereich zu psychiatrischen Auffälligkeiten • die für ihre Entwicklung einen überschaubaren Bezugs- und Bindungsrahmen benötigen, • die wegen ihrer Beziehungs- und Verhaltensmuster einer professionellen Betreuung bedürfen. Innerhalb dieses Leistungsangebotstyps sind trägerindividuelle Schwerpunktsetzungen möglich. Näheres hierzu ist im Einzelvertrag festzulegen
4. Allgemeine Zielsetzung	Erziehung und umfassende Persönlichkeitsentwicklung des Minderjährigen. Ermöglichung spezifischer, nachhaltiger, aufbauende Erfahrungen für Kinder und Jugendliche. Hierzu zählen: • Entwicklung eines Verständnisses der individuellen Biografie mit ihren Traumata und Konflikten einerseits und mit ihren Ressourcen und Möglichkeiten andererseits • Bearbeitung traumatischer Erlebnisse • Stärkung und Erweiterung der personalen und sozial-emotionalen Kompetenzen. • Klärung der Beziehung zur Herkunftsfamilie. • Reintegration in die Herkunftsfamilie oder Vermittlung in eine andere Betreuungsform • Bearbeitung der Eltern-Kind-Beziehung • Verselbstständigung.
5. Inhalte der Leistung	Der Einrichtungsträger stellt sicher, dass die Einrichtung unter fachlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten geleitet und koordiniert wird. Hierunter fällt auch die Qualitätsentwicklung und -sicherung (regelmäßige Entwicklungsberichte etc.) auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes. Zu Beginn der Maßnahme ist nach Vorliegen des Hilfeplans innerhalb von 6 bis 8 Wochen ein Handlungsplan zu erstellen, der während der gesamten Maßnahmendauer kontinuierlich fortgeschrieben wird.
5.1 Unterkunft und Raumkonzept	Zurverfügungstellung, Ausstattung und Bewirtschaftung (Reinigung/Pflege) von Wohnraum, Nutz- und Gemeinschaftsflächen sowie deren Instandhaltung. Reinigung und Pflege der Wäsche. Wohnen in Einzelzimmern ggf. Doppelzimmern. Geschlechtsspezifische Besonderheiten sind zu berücksichtigen.

5.2 Verpflegung	Der Träger stellt die ernährungsphysiologisch, altersgerechte Versorgung der Kinder / Jugendlichen mit Lebensmitteln sicher. Hierzu gehören eine warme Mahlzeit, Frühstück, Zwischenmahlzeiten und Abendbrot sowie die Versorgung mit Getränken an sieben Tagen in der Woche.
5.3 Erziehung / Sozialpädagogische Betreuung	Für die pädagogische Arbeit mit diesem Personenkreis spielt die verlässliche Beziehungsarbeit in einem ganzheitlichen Erfahrungsraum eine wesentliche Rolle. Die Leistung beinhaltet in den Alltag integrierte heilpädagogische-therapeutische Elemente: • Umsetzung der vorliegenden Diagnostik in eine gezielte professionelle Förderplanung, • Einzel- oder- Gruppenförderung durch eine Heilpädagogin / einen Heilpädagogen, eine Psychologin / einen Psychologen, • Einleitung und Sicherstellung von Therapie – und Förderangeboten (z.B. Logopädie, Ergotherapie, Psychotherapie etc.) auf der Grundlage des SGB V (gesetzliche Krankenversicherung, • Bereitstellung eines altersgerechten Settings, • Wahrnehmung der Aufsichtspflicht, • Einzel- und / oder Gruppenarbeit, • Eltern- / Familienarbeit, unter Nutzung allgemein anerkannter Methoden, deren Einzelheiten in der Trägereigenen-Leistungsbeschreibung zu beschreiben sind, • Förderung im Schul- und Ausbildungsbereich, • Strukturierung des Alltags unter Einbeziehung des sozialen Umfeldes, • Sicherstellung der Kinderechte, • Sicherstellung von Beschwerdemöglichkeiten, • Beteiligung der jungen Menschen in allen sie betreffenden Entscheidungen. Zur Leistung gehört auch die Durchführung von Ferienmaßnahmen.
6. Personelle Ausstattung	Die fachliche Leitung erfolgt durch eine Sozialpädagogin / einen Sozialpädagogen, eine Sozialarbeiterin / einen Sozialarbeiter oder durch eine Psychologin / einen Psychologen mit anerkannter Qualifikation und mehrjähriger Berufserfahrung oder mindestens vergleichbarer Qualifikation. Die Betreuung erfolgt durch Sozialpädagoginnen / Sozialpädagogen, Heilpädagoginnen /Heilpädagogen oder Erzieherinnen / Erzieher oder vgl. Qualifikation. Mindestens eine Kraft mit heilpädagogischer oder therapeutischer Zusatzqualifikation ist erforderlich. Psychologische/psychotherapeutische Beratungskompetenz muss vorhanden oder abrufbar sein. Eine anwesende Nachtbereitschaft ist erforderlich. Als Nachtbereitschaft können auch Hilfskräfte mit erzieherischen und sozialpädagogischen Kenntnissen eingesetzt werden, wenn eine fachlich qualifizierte Hintergrundbereitschaft vorhanden ist. <u>Personalanhaltswerte:</u> Betreuung: 1 zu 1,3 bis 1 zu 1,7 Gruppenübergreifendes Fachpersonal: Einzelvertragliche Regelung Fachliche Leitung: Einzelvertragliche Regelung Geschäftsführung/Verwaltung: Einzelvertragliche Regelung Hauswirtschaft/Reinigung/Technik: Einzelvertragliche Regelung

7. Umfang der Leistung	Betreuung an 365 Tagen im Jahr, rund-um- die-Uhr
8. Pädagogische Sachmittel	Altersgerechtes Spiel-, Freizeit- und Beschäftigungsmaterial
9. Betriebsnotwendige Anlagen und Ausstattung	Vorhalten von Anlagen sowie Ausstattung der Nutz- und Gemeinschaftsflächen entsprechend der behördlichen Auflagen und Schutzbestimmungen.
10. Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung	Die Maßnahmen des Trägers einer Einrichtung zur Qualitätsentwicklung und -sicherung werden mindestens im Abstand von 2 Jahren in einem Qualitätsentwicklungsbericht entsprechend der Regelungen des Landesrahmenvertrages bzw. in der noch abzuschließenden Qualitätsentwicklungsvereinbarung dokumentiert.
11. Leistungsentgelt	Das Leistungsentgelt enthält die Kosten für das Regelleistungsangebot und die betriebsnotwendigen Investitionen. Im Entgelt sind außerdem die Kosten für die Durchführung von Ferienmaßnahmen, die Kosten der Unterkunft sowie Kosten für deren Ausstattung und Instandhaltung enthalten. Ferner Kosten die sich aus der Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes ergeben: • zur Umsetzung des Kinderschutzes im Sinne des 8a SGB VIII, • für die Umsetzung von Partizipationskonzepten und Regelungen zum Beschwerdemanagement sowie • zur Qualitätssicherung und Supervision/Fachberatung. Im Entgelt sind nicht enthalten und daher im Einzelfall zusätzlich nach SGB VIII zu finanzieren: • Barbetrag zur persönlichen Verfügung • Bekleidungspauschale • für junge Menschen ab 13 Jahren unabhängig vom Schulbesuch Übernahme von Fahrtkosten in Höhe der günstigsten Monatskarte, sofern keine Fahrkostenübernahme von anderen Stellen erfolgt, • mehrtägige Klassenfahrten, • Erstausrüstung Bekleidung soweit erforderlich.

